



Von Andreas Heiber,
Ruhwinkel

Preislisten, Versorgungsverträge und Einzelverhandlungen

Anmerkungen zum ersten SGB XI
Änderungsgesetz

Das erste SGB XI Änderungsgesetz hat eine ganze Reihe von zum Teil gravierenden Änderungen und Konkretisierungen gebracht, von denen hier nur einige diskutiert werden sollen:

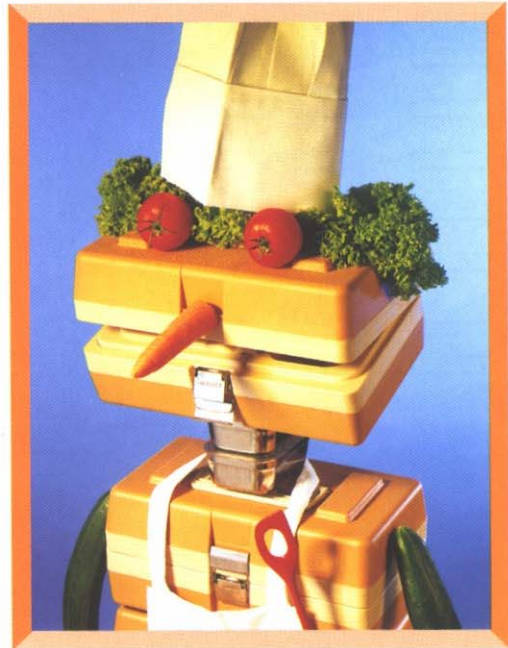
Nach dem neuen § 72, Absatz 5, sind die Pflegekassen unter anderem verpflichtet, den Pflegebedürftigen spätestens mit Anerkennung seiner Pflegebedürftigkeit Preisvergleichslisten über die Leistungen der anerkannten ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen zu übermitteln. Aus diesen Vergleichslisten kann der Kunde sich seinen Pflegedienst aussuchen, wobei der Preis sicherlich eines der wichtigsten Kriterien ist. Die dafür zu erbringende Leistung ist vergleichbar, da alle Pflegedienste die Rahmenbedingungen für die Leistungsbringung (§ 75) und die Qualitätsanforderungen nach § 80 erfüllen. Alle zugelassenen Pflegedienste haben dies ja im Rahmen ihres Versorgungsvertrages unterschrieben. Falls im Einzelfall die Qualität und Leistung nicht auf dem gleichen Niveau sind, haben die Pflegekassen das Recht und die Verpflichtung, dies im Sinne der Rahmenverträge §§ 75 und 80 zu überprüfen und durchzusetzen.

Durch die bisherigen Preisverhandlungen (in der Regel auf Landesverbandebene) ist der Preisunterschied in den meisten Bundesländern zur Zeit noch minimal. Dies hat sicher auch zur überarbeiteten Fassung des Paragraphen 89.2 SGB XI geführt: Dort heißt es jetzt: „Die Vergütungsvereinbarung ist für jeden Pflegedienst gesondert abzuschließen“ (§ 89, Abs. 2, Satz 2). Damit können keine globalen Abschlüsse auf Landesebene mehr getätigt werden. Andererseits werden nun wirklich im Einzelfall „leistungsgerechte“ Preise ausgehandelt werden müssen (und können). Nur mit unterschiedlichen Preisen für gleiche Leistungen macht eine Preisvergleichsliste überhaupt Sinn.

In diesem Zusammenhang sollte noch ein anderer Punkt angesprochen werden: In den meisten Versorgungsverträgen sind die regionalen Einzugsgebiete recht großzügig benannt worden (beispielsweise Stadt Hamburg als Einzugsgebiet). Dies könnte dazu führen, daß ein Pflegekunde aus dem Norden Hamburgs einen preisgünstigen Anbieter aus dem Süden Hamburgs mit seiner Pflege beauftragt. Der beauftragte Pflegedienst darf diese Pflege nicht ablehnen (siehe Versorgungsvertrag), sondern muß womöglich für eine „kleine Toilette“ 60 Kilometer Hin- und Rückweg in Kauf nehmen, die er nicht gesondert in Rechnung stellen darf. Sein Versorgungsgebiet ist ja schließlich ganz Hamburg. Hier sollten die Pflegedienste schon im eigenen Interesse die Versorgungsverträge an dieser Stelle nachbessern, sei es mit der Nennung von Stadtteilen oder mit einem Radius rund um die Geschäftsstelle von x-Kilometern.

Die Preislisten in Verbindung mit zukünftigen Einzelverhandlungen werden auf Dauer erst einen Pflegemarkt herstellen, von dem bisher immer nur die Rede war. Die Preisliste wird für die Kunden diesen Markt ein wenig transparenter machen. Parallel dazu werden die Qualitätsrichtlinien des § 80 sowie deren Umsetzung und Überprüfung immer wichtiger. Hier darf man auf die weitere Entwicklung auch bezüglich einer Verbraucherberatung und eines Verbraucherschutzes von seiten der Pflegekassen gespannt sein.

von Debschitz, WI - Foto: Kunert



Typisch DUO:

Große Klappe und viel dahinter!

Alles im Griff beim Speisetransport: Denn die DUO-Box hält ein dreiteiliges Hauptgericht mit Suppe wunderbar warm. Hinter ihrer großen Klappe bietet sie außerdem noch Platz für zwei Kaltspeisen. Und durch die doppelwandige Isolierung bleibt auch nach längeren Wegen Heißes heiß und Kaltes kalt. Eine praktische und unkomplizierte Lösung, ideal für den Bereich der ambulanten Versorgung.



Noch Fragen
zu DUO?
Rufen Sie Frau
Schmuck an:
(0 61 03) 6 30 03.

Klaus Rehahn GmbH & Co. KG

Postfach 30 11 08 · 63274 Dreieich

Telefon (0 61 03) 6 30 03 · Fax (0 61 03) 6 86 71

rehahn